

Anwaltssozietät | **Jurati**

Sven Hasse

Fachanwalt für Migrationsrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Schönhauser Allee 83

10439 Berlin

Tel 030 4467 4467

www.jurati.de

**Besuchsvisa
und andere vorübergehende Aufenthalte**

Stand: Juli 2021

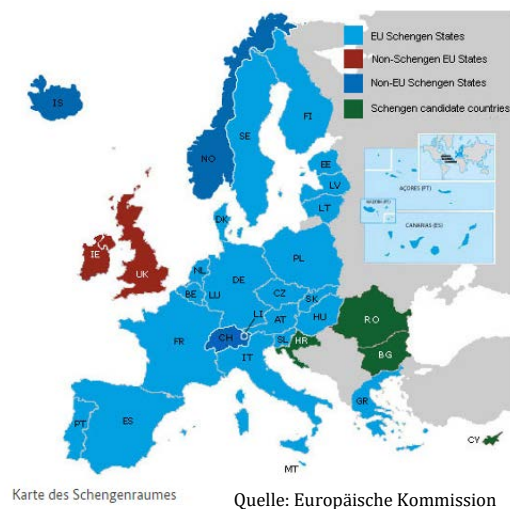
Inhaltsverzeichnis

I. Kurzaufenthalte.....	3
1. Schengen-Visum	3
1.1. Antragstellung.....	5
1.2. vorzulegende Unterlagen.....	5
1.3. Prüfung des Antrages.....	7
1.4. Rechtsmittel.....	11
1.5. Visumverlängerung.....	13
1.6. Einreise	14
2. Erleichterungen für Familienangehörige von Unionsbürgern	15
3. Visumfreie Einreise	16
II. Working-Holiday Abkommen	17
III. vorübergehender Aufenthalt für nicht vollziehbare Ausreisepflichtige	19
1. nicht vollziehbare Ausreisepflicht	19
2. dringende humanitäre oder persönliche Gründe.....	20
3. vorübergehender Aufenthalt.....	20
4. Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen aus Härtegründen	21

I. Kurzaufenthalte

Der aufenthaltsrechtliche Rahmen für Drittstaatsangehörige, die sich für einen vorübergehenden Zeitraum von max. 90 Tagen innerhalb eines 180-Tage-Zeitraumes im Bundesgebiet aufhalten wollen, finden sich im **Visakodex**¹.

Als EU-Verordnung gilt der Visakodex prinzipiell in allen EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar, ohne dass es einer Umsetzung in nationales Recht bedarf². Irland hat jedoch von der Möglichkeit des „Opt-Out“ Gebrauch gemacht³. Für Zypern, Bulgarien, Rumänien und Kroatien sind die Schengen-Regelungen wegen der Nichterfüllung bestimmter technischer und rechtlicher Voraussetzungen noch nicht in Kraft getreten. Dafür gelten die Regelungen auch für die Nicht-EU-Mitglieder Norwegen, Island⁴ und der Schweiz⁵. Es ergibt sich somit der nebenstehende Flickenteppich.



1. Schengen-Visum

Die genannten Staaten stellen für kurzfristige Aufenthalte Visa nach den Regelungen des Visakodex (sog. Schengen-Visum oder Visum der Kategorie „C“) aus. Die Visa werden auf einer einheitlichen Visummarke ausgestellt und erlauben dem Visuminhaber den Aufenthalt im gesamten Schengen-Gebiet. Hierbei kann es sich um Besuchsaufenthalte, touristische Aufenthalte oder Geschäftsreisen handeln. Zuständig für die Visumerteilung ist der Mitgliedsstaat des Hauptreiseziels und –falls sich dies nicht bestimmen lässt- der ersten Einreise⁶. Durch Vereinbarung kann die Zuständigkeit einem anderen Mitgliedstaat übertragen werden⁷. Die endgültige Entscheidung trifft aber auch in diesen Fällen der vertretene Staat, der vor einer Ablehnung zu konsultieren ist⁸ und nach dessen Vorschriften sich auch die Rechtsmittel richten.

¹ VO (EG) 810/2009

² Art. 288 Abs. 2 AEUV

³ Erwägungsgründe 36 und 37 Visakodex

⁴ Erwägungsgrund 32 Visakodex

⁵ Erwägungsgrund 34 Visakodex

⁶ Art. 5 VK

⁷ Art. 8 VK

⁸ Art. 8 Abs. 2 VK, Art. 32 Abs. 4 VK

Bestimmte Staatsangehörige benötigen auch für den Transit auf einem Flughafen im Schengen-Bereich ein Flughafentransitvisum⁹. Dies soll zusammen mit der Verpflichtung der Fluggesellschaft, das Vorliegen eines erforderlichen Visums vor Abflug zu überprüfen¹⁰, das Stellen eines Asylantrages aus dem Transitbereich eines Schengen-Landes verhindern.

Ein Schengen-Visum berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit und wird von deutschen Vertretungen daher mit der Nebenbestimmung „**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**“ versehen. § 30 Beschäftigungsverordnung sieht allerdings vor, dass bestimmte Tätigkeiten über einen beschränkten Zeitraum nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne des Aufenthaltsgesetzes betrachtet werden¹¹, so dass Geschäftsreisende auch mit einem Schengen-Visum beispielsweise Verhandlungen führen und Verträge schließen können¹².

Ein Schengen-Visum kann für einen längeren Zeitraum (max. 5 Jahre) und die mehrmalige Ein- und Ausreise (Eintrag „MULT“ im Etikett) erteilt werden. Zum 2.2.2020 wurde ein „Kaskardensystem“ eingeführt, das die Ausstellung längerfristiger Schengen-Visa vereinheitlichen soll¹³, Art. 24 Abs. 2c Visakodex ermöglicht aber auch weiterhin eine Einzelfallentscheidung.

Während des Gültigkeitszeitraums eines längerfristigen Schengen-Visums sind beliebig viele Reisen in die Schengen-Staaten möglich. Jedoch sind weiterhin die maximalen zeitlichen Grenzen für Kurzaufenthalte (90 Tage innerhalb von 180 Tagen) zu beachten. Die Frist berechnet sich dynamisch. Die Bundespolizei hat also rückblickend zu prüfen, ob sich der Visuminhaber am Tag der Einreise in den letzten 180 Tagen für einen Zeitraum von weniger als 90 Tagen im Schengengebiet aufgehalten hat. Der Tag der Einreise und der Tag der Ausreise rechnen bei der Berechnung mit, nicht hingegen Aufenthalte auf Grund eines Aufenthaltstitels oder nationalen Visums für längerfristige Aufenthalte¹⁴. Ein praktisches Tool der EU-Kommission zur Berechnung der maximal möglichen Aufenthaltszeiten findet sich im Internet¹⁵.

⁹ Anhang IV Visakodex und für deutsche Flughäfen § 26 Abs. 2 AufennthV: Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Kongo, Eritrea, Ghana, Indien, Iran, Irak, Libanon, Mali, Myanmar, Nigeria, Pakistan, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Südsudan, Syrien, (Jordanien), (Türkei) mit Ausnahmen in Art. 3 Abs. 5 Visakodex

¹⁰ § 63 AufenthG

¹¹ mehr hierzu im Modul „Materielles Aufenthaltsrecht 4: Arbeitsmarkt- und Businessmigration“

¹² § 30 i.V.m. § 16 BeschV

¹³ Art. 24 Abs. 2 Visakodex

¹⁴ Art. 6 Abs. 2 S. 2 SGK

¹⁵ https://ec.europa.eu/home-affairs/content/visa-calculator_en

1.1. Antragstellung

Die Voraussetzungen der Erteilung eines Schengen-Visums sind im Visakodex abschließend geregelt. Die Mitgliedsstaaten sind nicht berechtigt, weitere Voraussetzungen zu verlangen¹⁶.

Der Visumantrag muss persönlich gestellt werden (Art. 10 VK). Die Annahme des Antrages kann aber an externe Dienstleister delegiert werden (Art. 43 VK). Das konkrete Verfahren zur Terminvergabe ist bei den einzelnen Vertretungen sehr unterschiedlich. Meist wird ein Online-Buchungssystem eingesetzt, bei dem neben den Personalien auch die Passnummer des Antragstellers einzutragen ist. Genaue Informationen finden sich auf der Internetpräsenz der entsprechenden Vertretung¹⁷.

Die Terminvergabe ist für die Antragsteller zum Teil ein großes Ärgernis. Auch wenn der Visakodex vorschreibt, dass ein Termin „in der Regel“ innerhalb von zwei Wochen nach seiner „Beantragung“ stattfinden soll¹⁸, ist es bei einzelnen Vertretungen kaum oder nur mit viel Glück und wenn dann auch erst nach mehrmonatiger Wartezeit möglich, einen Termin zu erhalten.

Ein Visumantrag darf frühestens sechs Monate und i.d.R. spätestens 15 Tage vor der beabsichtigten Reise gestellt werden¹⁹. Bei der Antragstellung werden Fingerabdrücke und ein Lichtbild digital erfasst und in das Visa-Informationssystem (VIS) eingepflegt²⁰.

Von der persönlichen Vorsprache wird ausnahmsweise abgesehen, wenn die biometrischen Daten des Antragstellers übernommen werden können (was maximal 59 Monate lang möglich ist²¹) und wegen in der Vergangenheit erfolgter beanstandungsfreier Visumverwendung auf eine Befragung verzichtet werden soll.

1.2. vorzulegende Unterlagen

Bei der Antragstellung müssen durch den Antragsteller Unterlagen vorgelegt werden, aus denen sich der Zweck der Reise, der Nachweis der Unterkunft und finanzieller

¹⁶ EuGH, Rs. Koushkaki, Urteil vom 19.12.2013, C-84/12

¹⁷ eine Liste aller Deutschen Vertretungen findet sich auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/DtAuslandsvertretungenA-Z-Laenderauswahlseite_node.html

¹⁸ Art. 9 Abs. 2 VK

¹⁹ Art. 9 Abs. 1 VK

²⁰ Art. 13 VK

²¹ Art. 13 Abs. 3 VK

Mittel für die Sicherung des Lebensunterhalts während des Aufenthalts, sowie Angaben an Hand derer die Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums zu verlassen beurteilt werden können²². Hierbei kann es sich um Flugtickets, Zugtickets und Hotelreservierungen handeln. Bei beruflichen Reisen können Termine z.B. durch schriftliche Terminbestätigungen, E-Mails oder Messtickets belegt werden. Bei Besuchsaufenthalten empfiehlt sich die Vorlage eines Einladungsschreibens der einladenden Person. Zur Untermauerung der Rückkehrbereitschaft sollten die wirtschaftlichen Verhältnisse (Kontoauszüge, Grundbucheinträge, Bilanzen etc.) und persönlichen Bindungen zu engen im Herkunftsland verbleibenden Angehörigen belegt werden. Erwerbstätige werden in der Regel nach ihrem Arbeitsvertrag und einem Nachweis der Bewilligung von Urlaub bei ihrem Arbeitgeber gefragt. Die beantragte Visumdauer sollte daher über die Dauer eines (landesüblichen) Urlaubsanspruches nicht hinaus gehen.

„In begründeten Fällen“ kann der Antragsteller im Verlauf der Prüfung des Antrages zu einem Gespräch bestellt oder zur Nachreichung weiterer Unterlagen aufgefordert werden²³. In der Praxis wird nur in Einzelfällen auf ein Gespräch verzichtet und unmittelbar bei der Antragstellung ein „Interview“ zur „Verwurzelung“ und persönlichen Bindungen im Heimatland, den wirtschaftlichen Verhältnissen und dem Reisezweck durchgeführt.

Der Nachweis ausreichender finanzieller Mittel für die Reise kann entweder durch eigenes Vermögen oder die Vorlage einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG des Einladers oder eines Dritten erfolgen. Die Abgabe der Verpflichtungserklärung erfolgt am Wohnort des Verpflichtungsgebers i.d.R. bei der Ausländerbehörde und setzt voraus, dass der Einlader über ausreichend Mittel verfügt. Anders als bei Verpflichtungserklärungen für Daueraufenthalte genügt hierbei die Glaubhaftmachung von Ersparnissen oder Einkünften²⁴.

Der entsprechende Vordruck ist im Anschluss im Original an den Eingeladenen zu übersenden und beim Konsulat vorzulegen. In die meisten Länder ist die Übersendung per privaten Kurierdiensten²⁵ möglich, die allerdings mit rund 70 € zu Buche schlagen können. Bei geschäftlichen Einladungen genügen meist formlose Erklärungen des Unternehmens für Rückreisekosten gem. § 66 Abs. 2 AufenthG.

Verbleibt der Eingeladene nach Ablauf seines Visums im Bundesgebiet (und stellt beispielsweise einen Asylantrag), haftet der Verpflichtungsgeber für alle für den Eingeladenen aufgewendeten Sozialleistungen und etwaigen Kosten der Abschiebung

²² Art. 14 VK

²³ Art. 21 Abs. 8 VK

²⁴ Die ABH Berlin verlangt für eine eingeladene Person ein Nettoeinkommen von 1.265 € oder Ersparnisse von 15.180 €: <https://service.berlin.de/dienstleistung/120691/>

²⁵ z.B. DHL ExpressEasy International, <https://www.dhl.de/de/privatkunden/pakete-versenden/weltweit-versenden/express-easy.html>

über einen Zeitraum von fünf Jahren. Dies gilt auch dann, wenn dem Eingeladenen nach erfolgreichem Asylverfahren ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt wurde²⁶. Auf Kostenübernahmeerklärung gem. § 66 Abs. 2 AufenthG ist dies jedoch nicht übertragbar.

Zur Antragstellung hat jeder Antragsteller ein (EU-einheitliches) Formular zu verwenden, das auf der Internetseite jeder Botschaft heruntergeladen werden kann. Bei minderjährigen Kindern müssen die (beiden) sorgeberechtigten Eltern unterschreiben.

Der vorgelegte Pass muss noch mindestens drei Monate nach geplanter Rückkehr gültig sein, innerhalb der letzten 10 Jahre ausgestellt worden sein und zwei leere Seiten enthalten²⁷.

Die Voraussetzungen an eine nachzuweisende Reisekrankenversicherung sind in Art. 15 VK geregelt. Entsprechende Versicherungen lassen sich in der Regel kurzfristig und mit 1-2 EUR pro Tag kostengünstig online abschließen.

Die Verwaltungsgebühr beträgt für jeden Antragssteller 80 EUR, Kinder zwischen 6 und 12 Jahren zahlen 40 EUR, Kinder unter 6 Jahren sind von der Gebühr befreit²⁸. Externe Dienstleister können eine Zusatzgebühr in Höhe von maximal der Hälfte der Visumgebühr verlangen²⁹. In Fällen der Vertretung eines anderen Mitgliedsstaates ist eine Zusatzgebühr von bis zu 120 € möglich³⁰. Eine „Belohnung“ und „Bestrafung“ von Staatsangehörigen von Drittstaaten, die bei der Rückübernahme kooperieren oder nicht ist möglich³¹.

1.3. Prüfung des Antrages

Nach der Antragstellung wird zunächst geprüft, ob das Konsulat zuständig und der Antrag zulässig ist³². Der Reisepass wird mit einem Stempel versehen³³, der es auch anderen Mitgliedsstaaten ermöglichen soll, festzustellen, dass bereits ein Visumantrag gestellt –und abgelehnt- wurde.

Die Antragstellung wird, ebenso wie jede hierzu ergangene Entscheidung (Erteilung, Verweigerung, Verlängerung oder Annullierung), im VIS-System notiert, wo sie von

²⁶ § 68 Abs. 1 AufenthG

²⁷ Art. 12 VK

²⁸ Art. 16 VK

²⁹ Art. 17 Abs. 4 VK

³⁰ Art. 17 Abs. 4a VK

³¹ Die Gebühr kann auf 160 € steigen (Art. 25a Abs. 5 Buchst. b iVm Art. 16 Abs. 2a VK) oder 60 € sinken (Art. 25a Abs. 8 Buchst. a)

³² Art. 18, 19 VK

³³ Art. 20 VK

allen anderen Schengen-Mitgliedsstaaten eingesehen und bei künftigen Entscheidungen über Visaanträge berücksichtigt werden können³⁴. Das VIS bietet den Mitgliedsstaaten darüber hinaus Anknüpfungspunkt für die Durchführung der Zuständigkeitsprüfung im Rahmen der Dublin III-Verordnung.

Eine Prüfung des Visumsantrags soll innerhalb von 15 Kalendertagen abgeschlossen sein. In Einzelfällen darf der Zeitraum auf 45 Tage verlängert werden³⁵. Wird das Visum erteilt, wird die Visummarke über den Antragsstempel geklebt³⁶.

Die Erteilungsvoraussetzungen für ein Schengen-Visum liegen vor, wenn die Einreisevoraussetzungen des Schengener Grenzkodex vorliegen und eine Risikobewertung ergibt, dass der Antragsteller die Mitgliedstaaten vor Ablauf des Visums wieder verlassen wird³⁷.

1.3.1. Einreisevoraussetzungen

Folgende Einreisevoraussetzungen müssen vorliegen:

- gültiger Pass
- der Zweck der Reise und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts und die hierfür erforderlichen Mittel, einschließlich Krankenversicherungsschutz müssen nachgewiesen sein
- es darf keine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem bestehen
- der Antragsteller darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, innere Sicherheit, öffentliche Gesundheit oder internationalen Beziehungen eines Mitgliedsstaates darstellen

1.3.2. Risikobewertung

Kernpunkt der Prüfung stellt das „Migrationsrisiko“ dar. Nach Auffassung des EuGH darf hierbei nicht die Gewissheit verlangt werden, dass der Antragsteller die Mitgliedsstaaten rechtzeitig wieder verlässt³⁸. Ausreichend ist, dass „keine begründeten Zweifel“ an der Rückkehrbereitschaft bestehen.

³⁴ VIS-Verordnung - VO (EG) 767/2008

³⁵ Art. 23 VK

³⁶ Anhang VIII Nr. 1 VK

³⁷ Art. 21 VK

³⁸ EuGH, Rs. Koushaki, Urteil vom 19.12.2013, C-84/12

Allerdings räumt der EuGH den Konsulaten bei der Prüfung der Antragsvoraussetzungen einen „weiten Beurteilungsspielraum“ ein, der sich auch auf die Würdigung des Sachverhalts bezieht.

Diese Rechtsprechung brachte das Bundesverwaltungsgericht zu der Erkenntnis, dass „die für den Beurteilungsspielraum nach nationalem Verwaltungsrecht entwickelten Maßstäbe Anwendung finden“ sollten³⁹. Das Bundesverwaltungsgericht erteilt den Konsulaten mit seinen weiteren Ausführungen allerdings einen Freibrief nach Belieben zu entscheiden:

„Der Gerichtshof der Europäischen Union geht somit davon aus, dass die nach Art. 4 VK zuständigen Behörden einen besonderen Zugang zu den für die Prognoseentscheidung maßgeblichen Bewertungsgrundlagen und vertiefte Kenntnisse über den Wohnsitzstaat haben sowie auch über die besseren Möglichkeiten zur Überprüfung verschiedener Dokumente und der Aussagen der Antragsteller verfügen. Bei der Beurteilung der Rückkehrabsicht eines Antragstellers können die Auslandsvertretungen ihre vor Ort gewonnenen Erkenntnisse (z.B. zu den allgemeinen Lebensverhältnissen im Gastland, eventuelle regionale Unterschiede, die Migrationsbewegungen innerhalb der Länder und in das Ausland, zur Bedeutung von Besitz und Eigentum, zum Urkundswesen und zur Fälschungssicherheit von Dokumenten) nutzen und diese in die Beurteilung des konkreten Falles einbeziehen.“⁴⁰

*„Der unionsrechtlich vorgegebene Entscheidungsspielraum der zuständigen Behörde wirkt sich aber auf die Intensität der gerichtlichen Kontrolle nach nationalem Recht aus; sie kann nicht weiter reichen als die materiell-rechtliche Bindung der Instanz, deren Entscheidung überprüft werden soll. Die Kontrollmaßstäbe sind daher den Grundsätzen zu entnehmen, die das Bundesverwaltungsgericht zur gerichtlichen Überprüfung von Beurteilungsspielräumen nach deutschem Verwaltungsrecht entwickelt hat[...]. **Danach wird die Ausübung eines Beurteilungsspielraums auf der Tatbestandsseite nur darauf überprüft, ob die Behörde die gültigen Verfahrensbestimmungen eingehalten hat, von einem richtigen Verständnis des anzuwendenden Gesetzesbegriffs ausgegangen ist, den erheblichen Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt hat und sich bei der eigentlichen Beurteilung an allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe gehalten, insbesondere das Willkürverbot nicht verletzt hat.**“⁴¹*

Das Bundesverwaltungsgericht zieht sich mit dieser Rechtsprechung aus einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidungen über die Erteilung von Schengen-Visa

³⁹ BVerwG, Urteil vom 17.09.2015, 1 C 37.14

⁴⁰ BVerwG, a.a.O., Rn. 18

⁴¹ BVerwG, a.a.O., Rn. 21

nahezu vollständig zurück. Lässt sich doch die eine negative Rückkehrprognose bei jedem beliebigen Sachverhalt problemlos rechtfertigen. Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin gibt einen guten Überblick über die üblichen Begründungen der Auslandsvertretungen für „mangelnde Rückkehrbereitschaft“⁴²:

Die Behörde darf „die ihr bekannten Tatsachen beliebig dahin würdigen, ob die erforderliche Verwurzelung vorliegt. Sie darf – wie bisher üblich – Kinderlose und Unverheiratete für ungenügend verwurzelt ansehen, weil sie keine Kinder haben und nicht verheiratet sind. Eltern erwachsener Kinder darf sie so ansehen, weil ihre Kinder erwachsen und nicht mehr betreuungsbedürftig sind. Eltern kleiner, betreuungsbedürftige Kinder darf sie so ansehen, weil sie mit ihrem Reisewunsch belegen, dass die Bindung zu den Kindern zu schwach ist oder zu erwarten steht, dass sie ihre Kinder nachholen werden. Ähnliches gilt für alleinreisende Ehegatten. Vermögenslose darf sie für ungenügend wirtschaftlich verwurzelt ansehen. Vermögende darf sie gleichermaßen einschätzen, weil ihr Vermögen ins Ausland transferiert oder von dort aus verwaltet werden kann. Wer arbeitslos ist, darf von ihr für ungenügend wirtschaftlich verwurzelt gehalten werden. Wer Arbeit hat, kann so betrachtet werden, weil sie zu schlecht entlohnt wird. Wer gut bezahlte Arbeit hat, kann so gewürdigt werden, weil er im Schengen-Ausland besser bezahlt würde. Alte Menschen können als in ihren Heimatländern nicht verwurzelt bezeichnet werden, weil die dortige Krankenversorgung und Altenpflege zu schlecht ist. Junge Menschen können dort als nicht ausreichend verwurzelt betrachtet werden, weil sie aus ihrem Leben an besserer Stelle mehr machen wollen. Sie kann all diese Umstände aber auch gegenteilig bewerten (was in Anbetracht der vom Generalanwalt angesprochenen 12 Millionen Visa im Jahr 2011 massenhaft geschehen muss). Es steht ihr frei, eine Summe von Reisewünschen als abzuwehrenden Migrationsdruck zu werten oder als mögliches Zuwanderungsinteresse zu begrüßen. Der Freiheit der Behörde in Bezug auf die Anwendungsvoraussetzungen als auch auf die Würdigung der Tatsachen entspricht im umgekehrten Maß die Prüfungsbefugnis des Gerichts, sein Prüfungsumfang. Dort, wo die Behörde frei ist, hat das Gericht nichts zu prüfen.“

„Der Visakodex gewährt dem Antragsteller allenfalls einen wertlosen, weil vom Belieben der Behörde abhängigen Anspruch.“

Da kann es wenig trösten, dass dann, wenn die Voraussetzungen des Visakodex vorliegen, ein Visum zwingend zu erteilen ist, und ein weiteres Ermessen nicht mehr ausgeübt werden darf⁴³.

⁴² VG Berlin, Urteil vom 21.02.2014, VG 4 K 232.11 V

⁴³ EuGH, Rs. Koushkaki, Urteil vom 19.12.2013, C-84/12, Rn. 63

Liegen die Voraussetzungen des Visakodex hingegen nicht vor, ist das Visum zu verweigern und ein Bescheid auf amtlichem Muster⁴⁴ zu erteilen. Dem Bescheid ist zu entnehmen, welcher Versagungsgrund nach Auffassung des Konsulats vorliegt. In der Regel findet sich (zumindest auch) der Ablehnungsgrund Nr. 13: *„Es bestehen begründete Zweifel an Ihrer Absicht, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen.“*

1.4. Rechtsmittel

Der Visakodex verweist hinsichtlich der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Versagung eines Visums auf die Vorschriften der jeweiligen Mitgliedsstaaten. Da die Entscheidung des Konsulats durch eine oberste Bundesbehörde ergangen ist – das Konsulat entscheidet als Außenstelle des Auswärtigen Amtes – findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt⁴⁵. Neben der zulässigen Klage kann eine Überprüfung des Bescheides durch das Konsulat in einem Remonstrationsverfahren erreicht werden.

1.4.1. Remonstration

Eine gegen die getroffene Formblattentscheidung gerichtete Remonstration muss durch den Antragsteller selbst (oder seinen Bevollmächtigten) erhoben werden. Remonstrationsen beispielsweise durch den Einlader sind unzulässig. Die Remonstration kann per Fax an das Konsulat gesandt werden. Einige Auslandsvertretungen sind über eine Berliner Faxnummer erreichbar. In ständiger Verwaltungspraxis akzeptieren die Konsulate auch Remonstrationsen per E-Mail, sofern das Schreiben eine eingescannte Unterschrift trägt. Auch wenn Remonstrationsen gelegentlich in englischer oder französischer Sprache akzeptiert werden, sollte diese in deutscher Sprache verfasst werden.

Eine Remonstration bietet sich an, wenn angenommen werden kann, dass das Konsulat von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist. So kann es vorkommen, dass im Antragsverfahren nicht alle Unterlagen vorgelegt wurden, weil diese z.B. nicht verlangt wurden oder der Schalterbeamte sie als unwesentlich betrachtet und zurück gegeben, statt zur Akte genommen hat. Familiäre Beziehungen oder weitere finanzielle Mittel wurden vom Antragstellern möglicherweise nicht vollständig dargestellt, da sie als unerheblich angesehen wurden.

⁴⁴ Anhang VI VK

⁴⁵ § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO

Es entspricht leider der Erfahrung, dass die Neigung der Konsulate ihre Entscheidung auf eine Remonstration hin noch einmal zu revidieren nicht sehr ausgeprägt ist. Nicht selten liest man in Remonstrationsbescheiden recht knapp, dass auch die ergänzend vorgelegten Unterlagen an der Beurteilung der Rückkehrbereitschaft nichts zu ändern vermögen. Angesichts der unter 1.3.2. dargestellten Rechtsprechung zum Beurteilungsspielraum ist die Widerlegung dieser Vermutung wenig aussichtsreich.

Hält das Konsulat an seiner Auffassung fest, erlässt es einen mit Gründen versehenen Remonstrationsbescheid, mit dem der Formbescheid aufgehoben und ersetzt wird.

Die Dauer des Remonstrationsverfahrens ist kaum zu kalkulieren. Man sollte mit einer Bearbeitungsdauer von 3 Monaten rechnen, was dazu führt, dass die ursprünglich geplanten Reisedaten meist nicht mehr eingehalten werden können. Im Einzelfall kann es aber auch vorkommen, dass das Konsulat unmittelbar nach Eingang der Remonstration und ggf. Vorlage weiterer Unterlagen bereit ist, ein Visum zu erteilen.

1.4.2 Klage

Gegen einen ablehnenden Formbescheid oder einen Remonstrationsbescheid ist die Klage zulässig. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht Berlin als Sitz des Auswärtigen Amtes⁴⁶. Wenn der Formbescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung trägt, beträgt die Klagefrist ein Jahr⁴⁷. Die Klagefrist wird durch Einleitung eines Remonstrationsverfahrens nicht gehemmt. Entscheidet das Konsulat auf eine Remonstration hin vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist nicht, sollte die Klagefrist notiert werden. Remonstrationsbescheide tragen üblicher Weise eine Rechtsbehelfsbelehrung, so dass die Klagefrist bei ordnungsgemäßer Belehrung einen Monat beträgt.

Zu den Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens kann auf die Ausführungen unter 1.3.2. verwiesen werden. Möglicherweise kann es gelingen, das Auswärtige Amt ggf. mit Unterstützung des Gerichts zu einer Visumerteilung gegen Rücknahme der Klage zu bewegen. Ein Verzicht auf eine mündliche Verhandlung ist daher selten sinnvoll.

Im Hinblick auf den Beurteilungsspielraum ist dem Verwaltungsgericht eine Verpflichtung des Auswärtigen Amtes zur Visumerteilung verwehrt. Im günstigsten Fall ist daher allenfalls ein Bescheidungsurteil entsprechend § 114 VwGO denkbar, mit dem der Ablehnungsbescheid aufgehoben und das Auswärtige Amt zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verpflichtet wird.

⁴⁶ §§ 52 Nr. 2 S. 4 VwGO

⁴⁷ § 58 Abs. 2 VwGO

Sofern keine Einigung vor Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung gelingt – was der Regelfall sein dürfte – muss die Dauer des Klageverfahrens mit etwa einem Jahr kalkuliert werden.

Der Streitwert einer Visaklage wird mit 5.000,- EUR pro Kläger berechnet. Die hier nach berechneten und nach Eingang der Klage fälligen 3 Gerichtsgebühren betragen bei einem Kläger 483,- EUR und werden wegen des Aufenthalts des Klägers im Ausland vom Gericht unmittelbar über den Prozessbevollmächtigten angefordert. Der Fortgang des Klageverfahrens ist von der Einzahlung der Gerichtskosten aber nicht abhängig.

1.5. Visumverlängerung

Die Gültigkeitsdauer und die Aufenthaltsdauer eines Schengen-Visums kann aus Gründen höherer Gewalt, aus humanitären Gründen oder schwerwiegenden persönlichen Gründen verlängert werden⁴⁸.

§ 6 Abs.2 AufenthG bestimmt, dass eine Verlängerung des Schengen-Visums auf den maximalen Gültigkeitszeitraum von 90 Tage innerhalb von 180 Tagen erfolgen kann. Eine weitere Verlängerung um 90 Tage kann aus den im Visakodex genannten Gründen, aus völkerrechtlichen Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen erfolgen. Die Verlängerung erfolgt dann als nationales Visum.

Als Gründe kommen danach z.B. in Frage: Plötzliche Erkrankung oder Unfall, Ausbruch kriegerischer Auseinandersetzungen im Heimatland, Unterbrechung des Flugverkehrs.

Von den Verlängerungsmöglichkeiten wird durch die meisten Ausländerbehörden restriktiv Gebrauch gemacht. Gelegentlich wird statt einer Visumverlängerung eine mehr oder weniger großzügige Ausreisefrist gewährt und eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgehändigt. Ein unbegründeter Verlängerungsantrag oder auch eine bei der Botschaft vorgelegte Grenzübertrittsbescheinigung kann im Einzelfall dazu führen, dass die Botschaft bei künftigen Visaanträgen im Rahmen ihrer Risikobewertung negative Schlüsse auf die Rückkehrbereitschaft zieht.

Verlängerungsanträge lassen den Ablauf eines Schengen-Visums unberührt. Die Fortgeltungsfiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG ist bei Visa nach § 6 Abs. 1 AufenthG ausgeschlossen⁴⁹. Dies gilt auch für Schengen-Visa, die von anderen Mitgliedsstaaten ausgestellt wurden⁵⁰. Der weitere Aufenthalt ist also auch bei rechtzeitig gestell-

⁴⁸ Art. 33 VK

⁴⁹ § 81 Abs 4 S. 2 AufenthG

⁵⁰ BVerwG Urteil vom 19.11.2019, Az.: 2 C 22/18

tem Verlängerungsantrag nach Ablauf des Visums nicht mehr rechtmäßig. Wird einem Verlängerungsantrag nachträglich entsprochen, ist daher auf die rückwirkende Erteilung zum Tag des Ablaufes zu achten.

Der Ausschluss der Fiktionswirkung gilt jedoch nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung nicht für Inhaber eines nationalen Visums nach § 6 Abs. 3 AufenthG. Wurde das Schengen-Visum also zunächst als nationales Visum auf 180 Tage verlängert, entfaltet ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Fiktionswirkung. Es ist daher auch bei voraussichtlich längerfristiger Reiseunfähigkeit möglicherweise empfehlenswert, zunächst einmal die Verlängerung des Schengen-Visums als nationales Visum zu beantragen. Bei fortbestehender vorübergehender Reiseunfähigkeit kommt im Anschluss ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG in Betracht.

1.6. Einreise

Ein Visum nach dem Visakodex vermittelt keinen Anspruch auf Einreise⁵¹. Bei der Einreise in das Schengen-Gebiet hat der Grenzbeamte zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Grenzübertritts vorliegen. Hierbei handelt es sich neben dem Besitz des Visums um die zum Teil bereits bei der Visumerteilung geprüften Voraussetzungen des Schengener Grenzkodex (SGK) (siehe 1.3.1.). Hiernach kann erneut geprüft werden, ob die mitgeführten finanziellen Mittel für die Kosten des Aufenthalts ausreichen und der Reisezweck plausibel ist.

Zu Problemen kann es beispielsweise kommen, wenn sich bei Einreise mit einem von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Visum in einer Befragung herausstellt, dass eine Weiterreise in den Ausstellerstaat gar nicht beabsichtigt ist oder bei einer kurzzeitigen Gültigkeitsdauer des Visums der gesamte Hausstand mitgeführt wird.

Liegen nach Auffassung der Bundespolizei die Voraussetzungen der Einreise nicht vor, kann das Visum annulliert⁵² und die Einreise verweigert werden⁵³. Gegen die Entscheidung kann Widerspruch erhoben werden, über den (Jahre später) das Bundespolizeipräsidium in Potsdam entscheidet. Einstweiliger Rechtsschutz gem. § 123 VwGO auf Gestattung der Einreise ist gegen die Bundespolizei zu richten.

⁵¹ Art. 30 VK

⁵² Art. 34 VK

⁵³ Art. 13 SGK

2. Erleichterungen für Familienangehörige von Unionsbürgern

Familienangehörigen von Unionsbürgern, steht nach den Regelungen der Freizügigkeitsrichtlinie ein Recht auf Einreise und Aufenthalt ins Bundesgebiet zu⁵⁴. Dies gilt auch dann, wenn sie selbst nicht Unionsbürger sind, sondern die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen. Drittstaatsangehörige unterliegen jedoch i.d.R. der Visumpflicht. Auch von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers dürfen die Mitgliedsstaaten zwar ein Einreisevisum verlangen⁵⁵. Allerdings darf ein Familienangehöriger der den Unionsbürger begleitet weder an der Einreise gehindert werden noch darf ihm anschließend entgegen gehalten werden, dass die Einreise nicht mit einem Visum für einen Daueraufenthalt erfolgt ist⁵⁶. Die Einreise ohne Visum kann allerdings faktisch schwierig sein, weil beispielsweise bereits die Fluggesellschaft eine Beförderung unter Verweis auf die für bestimmte Staatsangehörige grundsätzlich bestehende Visumpflicht verweigert.

Die Freizügigkeitsrichtlinie sieht jedoch vor, dass Familienangehörigen die Beschaffung etwaig erforderlicher Visa erleichtert und diese in einem beschleunigten Verfahren erteilt werden sollen⁵⁷. Nach Weisung des Auswärtigen Amtes sind die Anträge von Familienangehöriger von Unionsbürgern daher „im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten“ „unverzüglich anzunehmen, zu bearbeiten und zu entscheiden.“ In Terminvereinbarungssystemen sollen die Botschaften Sondertermine zur Verfügung stellen⁵⁸. Der Anspruch auf Einreise zu einem Aufenthalt von bis zu drei Monaten unterliegt für Familienangehörige von Unionsbürgern neben der Passpflicht keinen weiteren Voraussetzungen (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU). Insbesondere ist keine Prüfung der Rückkehrbereitschaft durchzuführen.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH ist unschädlich, wenn bei ausdrücklicher Beantragung eines Kurzzeit-Einreisevisums bereits erkennbar ist, dass anschließend ein dauerhafter Aufenthalt in Deutschland in Frage kommt⁵⁹. Nachzuweisen ist ausschließlich die Verwandtschaftsbeziehung zum Unionsbürger (z.B. durch Heiratsurkunde und Passkopie des Unionsbürgers), die ggf. erforderliche Unterhaltsgewährung durch den Unionsbürger (§ 3 Abs. 2 Nr. 2, § 4 S. 2 FreizügG/EU) und die Freizügigkeitsberechtigung des Unionsbürgers⁶⁰.

⁵⁴ Art. 3 i.V.m. Art. 2 Nr. 2 FreizügRL

⁵⁵ Art. 5 Abs. 2 Unterabsatz 1 FreizügRL

⁵⁶ EuGH Rs. MRAX, Urteil vom 25.07.2002, C-459/99

⁵⁷ Art. 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 FreizügRL

⁵⁸ Visumhandbuch I.2. Freizügigkeit Nr. 6 (www.auswaertiges-amt.de, Suchbegriff: Visumhandbuch)

⁵⁹ Visumhandbuch I.2. Freizügigkeit Nr. 6.3 (www.auswaertiges-amt.de, Suchbegriff: Visumhandbuch)

⁶⁰ mehr hierzu im Modul „Materielles Aufenthaltsrecht 7: Unionsbürgerrecht + Leistungsrecht“

Die Durchsetzung dieser Erleichterungen gegenüber den Auslandsvertretungen kann mühsam sein. Häufig werden umfangreiche Unterlagen zum Nachweis des Freizügigkeitsrechts des Unionsbürgers im Bundesgebiet verlangt.

Da die Unionsbürgerrichtlinie nur anwendbar ist, wenn sich der Unionsbürger in einen anderen Mitgliedsstaat der Union begeben, also von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat, finden diese Erleichterungen auf Familienangehörige von in Deutschland lebenden Deutschen keine Anwendung.

3. Visumfreie Einreise

Staatsangehörige der in der EU-Visum-Verordnung genannten Staaten (sog. Positivstaater)⁶¹ sind für Kurzaufenthalte von der Visumpflicht befreit. Die Befreiung setzt zum Teil voraus, dass bestimmte oder biometrische Pässe vorgelegt werden. Auch für Positivstaater gelten die zeitlichen Regelungen des Visakodex (90 Tage innerhalb der letzten 180 Tage) und das Verbot der Erwerbstätigkeit.

Für einen Daueraufenthalt benötigen auch Positivstaater ein für den entsprechenden Zweck erteiltes Visum. Eine Aufenthaltserlaubnis kann nur dann im Inland erteilt werden, wenn sie der Gruppe der in § 41 AufenthV privilegierten Staatsangehörigen angehören⁶² oder ein Ausnahmefall nach § 39 Nr. 3 AufenthV vorliegt.

Auch ein (danach ggf. unbegründeter) Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entfaltet gleichwohl zunächst Fiktionswirkung gem. § 81 Abs. 3 AufenthG. Sofern allerdings die Einreise nachweislich zum Zwecke des Daueraufenthalts erfolgt ist, wird vertreten, dass die Einreise und damit der Aufenthalt von Beginn an nicht rechtmäßig war.

⁶¹ Anhang II der VO (EU) 509/2014

⁶² Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland, USA für jeden Aufenthaltswitzweck; Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino für Aufenthalte die nicht der Erwerbstätigkeit dienen (z.B. Studenten, Ehegattennachzug)

II. Working-Holiday Abkommen

Mit einigen Staaten hat Deutschland Sonderabkommen geschlossen, die jüngeren Staatsangehörigen des jeweiligen Landes ermöglichen, sich über eine maximale Dauer von einem Jahr in Deutschland aufzuhalten. Zur ergänzenden Finanzierung des Aufenthalts kann eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden.

Diese „Working-Holiday“-Abkommen (für Kanada „Youth Mobility“) sehen unterschiedliche Voraussetzungen und Bedingungen vor. Die Antragsteller dürfen nicht älter sein als 30 Jahre (Kanada 35). Manche Abkommen sehen vor, dass ein entsprechender Aufenthaltstitel nur bei der Botschaft in Form eines (Jahres)visums erteilt werden kann. Eine Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung ist hierbei nicht erforderlich⁶³. Andere Abkommen ermöglichen auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise. Die Abkommen sehen meist eine einmalige Erteilung vor, manche beschränken die Erwerbstätigkeit bei einem Arbeitgeber auf eine bestimmte Zeit. Eine Verlängerung der Aufenthaltstitel bzw. Visa zum gleichen Zweck ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein Wechsel aus einem Working-Holiday-Visum in eine andere Aufenthaltserlaubnis, z.B. zu Studienzwecken oder zur Erwerbstätigkeit ist bei Erfüllung der besonderen Erteilungsvoraussetzungen grundsätzlich möglich.

Der folgenden Übersicht sind die einzelnen „**Working-Holiday**“ bzw. „**Youth-Mobility**“ Abkommen und ihre Besonderheiten zu entnehmen:

Staat	Visumverfahren	Alter	Besonderheiten
Argentinien	ja	18 - 30	1x Inanspruchnahme, nicht länger als 6 Monate bei einem Arbeitgeber, Besuch von Aus- und Fortbildungskursen bis zu 6 Monate
Australien	nein	18 - 30	1x Inanspruchnahme, Antrag im Inland möglich
Brasilien	ja	18 - 30	1 x Inanspruchnahme, nicht länger als 6 Monate bei einem Arbeitgeber, Besuch von Aus- und Fortbildungskursen bis zu 6 Monate
Chile	ja	18 - 30	1x Inanspruchnahme, nicht länger als 6 Monate bei einem Arbeitgeber, Besuch von Aus- und Fortbildungskursen bis zu 6 Monate

⁶³ § 35 Nr. 4 AufenthV

Hongkong	ja	18 - 30	1x Inanspruchnahme, nur mit Pass der SVR Hongkong oder British Overseas, Kontingent festgesetzt, nicht länger als 3 Monate bei einem Arbeitgeber, Besuch von Aus- u. Fortbildungskursen bis zu 6 Monaten
Israel	nein	18 - 30	1x Inanspruchnahme, Antrag im Inland möglich, nicht länger als 3 Monate bei einem Arbeitgeber, Besuch von Aus- und Fortbildungskursen bis zu 6 Monate
Japan	nein	18 - 30	1x Inanspruchnahme, Antrag im Inland möglich
Kanada	grds. ja	18 - 35	Antrag im Inland im Ausnahmefall möglich, Regelung kann zweimal in Anspruch genommen werden (Unterbrechung erforderlich), kontingentiert
Südkorea	grds. ja	18 - 30	1x Inanspruchnahme, Antrag im Inland im Ausnahmefall möglich
Neuseeland	nein	18 - 30	Antrag im Inland möglich
Taiwan	ja	18 - 30	1x Inanspruchnahme, Kontingent festgesetzt, max. drei Monate bei einem Arbeitgeber
Uruguay	ja	18 - 30	1 x Inanspruchnahme, nicht länger als 6 Monate bei einem Arbeitgeber, Besuch von Aus- und Fortbildungskursen bis zu 6 Monate

III. vorübergehender Aufenthalt für nicht vollziehbare Ausreisepflichtige

Einem nicht vollziehbar Ausreisepflichtigen kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern⁶⁴.

Wie die Stellung der Vorschrift in § 25 AufenthG zeigt, handelt es sich hierbei um einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (insb. Lebensunterhaltssicherung) müssen grundsätzlich vorliegen, hiervon kann jedoch im Ermessen abgesehen werden⁶⁵.

1. nicht vollziehbare Ausreisepflicht

Die Erteilung ist nur möglich, wenn und solange der Antragsteller (noch) nicht „vollziehbar ausreisepflichtig“ ist. Die Ausreisepflicht besteht, wenn ein erforderlicher Aufenthaltstitel nicht (mehr) vorliegt⁶⁶. Sie ist vollziehbar,

- wenn die Einreise unerlaubt erfolgte
- ein Aufenthaltstitel nicht (mehr) besteht und die Erteilung/Verlängerung nicht (rechtzeitig) beantragt wurde, so dass ein Antrag keine Erlaubnis- oder Fortgeltungsfiktionswirkung auslöst
- der die Ausreisepflicht begründende Verwaltungsakt (z.B. Versagung, Ausweisung) mit Ablauf der Ausreisefrist vollziehbar ist oder
- auf Grund einer Rückführungsentscheidung eines anderen Mitgliedsstaates

Da mit der Ablehnung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels eine vollziehbare Ausreisepflicht entsteht, an der ein späterer Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 scheitert, sollte auch bei anderen vorrangig begehrten Aufenthaltstiteln immer an das rechtzeitige Stellen eines Hilfsantrages nach § 25 Abs. 4 AufenthG gedacht werden. Ist ein Antrag rechtzeitig gestellt, hat die Ausländerbehörde bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen über diesen Antrag (im Ermessen) zu entscheiden.

⁶⁴ § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG

⁶⁵ § 5 Abs. 3 AufenthG

⁶⁶ § 50 AufenthG

2. dringende humanitäre oder persönliche Gründe

Der Tatbestand setzt das Vorliegen von „dringenden humanitären“ oder „dringenden persönlichen“ Gründen oder „erheblichen öffentlichen Interessen“ voraus. Eine trennscharfe Abgrenzung ist hierbei nicht immer möglich, aber auch nicht erforderlich.

Dringende humanitäre Gründe können durch die Situation im Herkunftsstaat oder etwaige Folgen der Ausreise begründet werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Rechtsgutverletzung muss hierbei nicht die Hürde eines Abschiebungsverbots erreichen. Die Erteilung kann auch dann in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen für ein anderes humanitäres oder familiäres Aufenthaltsrecht nicht erreicht sind⁶⁷.

Dringende persönliche Gründe sollen nach den Verwaltungsvorschriften des BMI beispielsweise vorliegen

- bei Durchführung einer medizinischen Operation oder Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist,
- vorübergehender Betreuung erkrankter Familienangehöriger,
- Regelung gewichtiger persönlicher Angelegenheiten, wie z. B. die Teilnahme an einer Beisetzung oder dringende Regelungen im Zusammenhang mit dem Todesfall eines Angehörigen
- Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung (zumindest als Zeuge) oder
- zum Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr.

Erhebliche öffentliche Interessen können beispielsweise vorliegen, wenn die Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden die weitere Anwesenheit erfordert, auch wenn die spezifischen Voraussetzungen von § 25 Abs. 4a oder 4b nicht vorliegen oder die Anwesenheit aus sicherheits-, außen- oder sportpolitischen Gründen erforderlich ist⁶⁸.

3. vorübergehender Aufenthalt

Da die Vorschrift nur die Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis ermöglicht, muss es sich immer um einen voraussichtlich vorübergehenden Aufenthalt handeln. Zwar sieht die Vorschrift keine zeitliche Grenze vor, jedoch sollen bei § 25

⁶⁷ Hofmann Ausländerrecht, § 25 Rn. 47

⁶⁸ Nr. 25.4.1.6.1 VV- AufenthG

Abs. 4 AufenthG alle Gründe außer Betracht bleiben, die von vorneherein einen dauerhaften Verbleib in Deutschland erfordern⁶⁹. Hier wäre dann an § 25 Abs. 5 AufenthG zu denken.

Nach Wegfall oder Erreichung der Gründe ist eine Verlängerung nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG nicht mehr möglich.

Bei Fortbestehen der Gründe kommt aber eine Verlängerung aus Härtegründen nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG in Frage.

4. Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen aus Härtegründen

Nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Die Vorschrift ist eine eigenständige Rechtsgrundlage, die nicht voraussetzt, dass zuvor die Vorschriften des § 25 Abs. 4 S. 1 vorgelegen haben oder der weitere Aufenthalt vorübergehend bleibt. Die Verlängerung nach dieser Vorschrift ist selbst dann möglich, wenn die Verlängerung der ursprünglich erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 1 und 2 AufenthG ausgeschlossen ist.

Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG handelt es sich daher nicht mehr um einen Titel zum vorübergehenden Aufenthalt, sondern eine Ausnahmeregelung zur Aufenthaltsverfestigung in Härtefällen.

⁶⁹ Nr. 25.4.1.6 VV-AufenthG